

## **Wenn der Schutzmann zweimal klingelt ...**

*Kontrolle, Nachschau, Durchsuchung - was ist den Behörden erlaubt?*

Für große Aufregung und Besorgnis bei Waffenbesitzern sorgt das mittlerweile im Waffengesetz ausdrücklich niedergeschriebene Recht der Ordnungsbehörden, in definierten Fällen Kontrollen im Haus des Waffenbesitzers durchführen zu können. Erstmals ist dieses Recht im Waffengesetz direkt erwähnt; für die Ordnungsbehörden, wozu auch die Waffenrechtsbehörden gehören, waren diese Möglichkeiten auch schon vor dem 01.04.2003 in gewissem Umfang nach dem Polizeirecht der Länder gegeben.

Um die einzelnen Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsamt und/oder Vollzugspolizei) besser auseinander halten zu können, werden wir diese im Folgenden näher beleuchten.

Mitarbeiter der Waffenbehörde bzw. der Vollzugspolizei können aus verschiedenen Gründen und unter verschiedenen Voraussetzungen Räume bei Waffenbesitzern betreten. Grundsätzlich bestehen die Fälle der Überprüfung der sicheren Waffenaufbewahrung, die Verhütung dringender Gefahren, sowie weiterreichende Betretungsrechte bei Personen, die Waffenhandel, Waffenherstellung oder eine Schießstätte betreiben. Zwischen den einzelnen Möglichkeiten muß genau unterschieden werden. Den Betretungsrechten bei Schießstandbetreibern und im Waffenhandel werden wir uns im zweiten Teil der Serie näher widmen.

### **Überprüfung der sicheren Waffenaufbewahrung**

Nach § 36 Abs. 3 WaffG ist zum einen der Waffenbesitzer verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Waffenrechtsbehörde die zur sicheren Aufbewahrung der Waffen getroffenen Vorkehrungen nachzuweisen.

Zum anderen kann die Behörde – dann, wenn begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung bestehen – vom Waffenbesitzer verlangen, daß er ihr Zutritt zum Ort der Waffenaufbewahrung gewährt.

Bevor Mitarbeiter der Waffenrechtsbehörde überhaupt bei einem Waffenbesitzer klingeln können, müssen bei der Behörde also erst einmal „begründete Zweifel“ an der ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung bestehen. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Behörde, ehe sie den Waffenbesitzer zu Hause besucht, erst schriftlich anfragen wird, wie die Waffen aufbewahrt sind.

Eine solche schriftliche Anfrage sollte der Waffenbesitzer nicht unbeantwortet lassen, er ist einerseits nach dem Gesetz zur Mithilfe verpflichtet und er kann andererseits mit der Antwort dem Entstehen von „begründeten Zweifeln“ bei der Behörde entgegenwirken. Wird eine schriftliche Anfrage nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, so wäre dies schon ein Grund, der bei der Behörde Zweifel auslösen und einen „Hausbesuch“ möglich machen kann.

### **Wenn es an der Türe klingelt ...**

Da jedoch in den letzten Monaten öfter von der einen oder anderen Behörde - nennen wir es mal vorsichtig - individuelle Auslegungsarten einzelner Vorschriften des Waffengesetzes bekannt geworden sind, und weil vielleicht auch vereinzelt Waffenbesitzer bewußt oder unbewußt Anlaß zu „begründeten Zweifeln“ der Ordnungsbehörde bieten könnten, hier einige „Goldene Regeln“, die bei einer Kontrolle der sicheren Aufbewahrung zu beachten sind.

#### **1. Immer höflich bleiben**

Diese Regel steht bewußt – auch wenn sie im Umgang zwischen Menschen selbstverständlich sein sollte - oben auf unserer Liste, sie ist während der gesamten Anwesenheit der Behördenmitarbeiter zu beachten. Zum einen läßt sich in brenzligen Situationen mit den

nötigen Umgangsformen mehr erreichen, als wenn man auf stur oder unfreundlich umschaltet, zum anderen ist zu beachten, daß über den Hausbesuch eine Aktennotiz angefertigt werden wird, die in die Waffenakte des Besuchten eingheftet werden wird. Lassen Sie sich von den kontrollierenden Behördenmitarbeitern auch erläutern, aus welchen Gründen in Ihrem Fall die vom Gesetz geforderten „begründeten Zweifel“ an der sicheren Waffenaufbewahrung vorliegen.

## **2. Zeugen hinzuziehen**

Die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde werden in der Regel nicht alleine zu einem Hausbesuch erscheinen, sondern stets zu zweit. Auch für Sie als Waffenbesitzer gilt: Sie haben ebenfalls das Recht, nicht alleine dazustehen. Wenn Sie die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde ins Haus lassen oder sich mit ihnen an der Haustüre unterhalten, achten Sie stets darauf, daß eine zweite Person als Zeuge anwesend ist. Sie haben auch die Möglichkeit, die Behördenmitarbeiter im Falle einer Überprüfung in Ihrem Haus zu bitten, kurze Zeit zu warten, bis eine zweite Person von Ihrer Seite hinzugezogen werden kann.

## **3. Nicht mehr als unbedingt notwendig sagen**

Sie sind nur verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Sollte auch nur der Verdacht einer Unstimmigkeit bei der Überprüfung der Aufbewahrung erscheinen (z.B. stimmen Rechnung des Schrankes und das Zertifikat des Schrankes nicht überein - oder gravierender, im Waffenschrank befinden sich Waffen, die nicht auf der WBK eingetragen sind), so äußern Sie sich nicht zu der Sache, versuchen Sie auch nicht, sich „rauszureden“, es lauern hier zu viele Fallstricke. Meist lassen sich diese Unstimmigkeiten im Nachhinein ggf. mit anwaltlichem Rat schnell und einfach aufklären.

## **Umfang der Kontrolle**

Überprüft wird die Waffenaufbewahrung und nur diese. Es darf keine „Hausdurchsuchung“ oder ähnliches erfolgen. Hierzu müßte ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschuß vorliegen. Grundsätzlich gilt, daß ein Betretungsrecht für Wohnräume gegen den Willen des Inhabers nur in Fällen dringender Gefahr besteht (im Einzelnen hierzu s.u.), dies bedeutet also, daß die „Kontrolleure“ nicht ins Haus gelassen werden müssen. Im Einzelfall sollte man jedoch stets gut abwägen, ob man die Aufbewahrung der Schußwaffen überprüfen läßt oder ob man den Zutritt verweigert, da man – wie oben bereits dargelegt – eine Mitwirkungspflicht gegenüber der Behörde hat.

Gibt der Waffenbesitzer beispielsweise an, daß er seine Waffen alle im Waffenschrank im Keller aufbewahrt, so darf die Ordnungsbehörde im Rahmen der Aufbewahrungskontrolle auch nur den angegebenen Kellerraum betreten und kontrollieren. Sie ist nicht befugt, im Wohn- oder Schlafzimmer nach weiteren Waffen zu suchen.

## **Welche Papiere sollten griffbereit sein?**

Neben den waffenrechtlichen Erlaubnissen sollten die Papiere mit der Zertifizierung oder der Einstufung des Waffenschrankes ohne langes Suchen greifbar sein. Zur Hand sollte man auch haben: WBK, Munitionserwerbserlaubnis, ggf. Nachweis der rechtzeitigen Meldung von Munitionsaltbesitz. Befinden sich geliehene Waffen im Waffenschrank, so sollte zur schnellen Klärung am besten auch ein Leihvertrag vorhanden sein.

Auf eventuelle Fragen zum Schlüssel und Zweitschlüssel, von dessen Aufbewahrungsort kein Unberechtigter Kenntnis haben darf, sollte man vorbereitet sein.

## **Wenn der Waffenbesitzer nicht anwesend ist**

Soweit eine andere Person anwesend ist, die für die Waffen berechtigt ist, könnte sich der Waffenbesitzer von ihr bei einer Kontrolle vertreten lassen, dies ist aber nicht gerade empfehlenswert. Der Waffenbesitzer sollte stets selbst bei einer Aufbewahrungsüberprüfung anwesend sein. Sollten die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde unangemeldet kommen und es ist beispielsweise nur der Ehepartner oder ein Kind im Haus, so sollte ganz klar gesagt

werden, daß der Waffenbesitzer selbst der einzige ist, der Zugriff auf die Waffen hat und somit der einzige ist, mit dem die Aufbewahrung der Waffen besichtigt werden kann.

Auf keinen Fall darf eine Person, die nicht zum Umgang mit den Waffen berechtigt ist, den Beamten den Waffenschrank aufschließen. Obwohl dies eigentlich klar sein sollte, kann es nicht oft genug gesagt werden. Nur Berechtigte dürfen Zugriff auf die Waffen haben. Würde der nichtberechtigte Ehepartner den Ordnungsbehörden die verwahrten Waffen zeigen, so wäre dies die sicherste Möglichkeit, die waffenrechtlichen Erlaubnisse aufs Spiel zu setzen. Ist der nichtberechtigte Ehe- oder Lebenspartner alleine zu Hause, sollte er den Beamten höflich zu verstehen geben, daß sie sich von der ordnungsgemäßen Aufbewahrung überzeugen können, jedoch nur, wenn der Waffenbesitzer persönlich im Hause ist, einfach weil man selbst gar keinen Zugriff auf die Waffen hat.

### **Persönliche Eignung**

Überprüft werden darf im Rahmen eines „Hausbesuches“ durch Behördenmitarbeiter nur die Waffenaufbewahrung. Einige Behörden vertreten die Auffassung, daß ihre Mitarbeiter oder gar die Vollzugspolizei Waffenbesitzer zu Hause besuchen könnten, um die persönliche Eignung zum Waffenbesitz (körperlich und/oder geistig) zu überprüfen. Dies ist vom Waffengesetz eindeutig nicht gedeckt. Sollte die Behörde Zweifel an der persönlichen Eignung des Waffenbesitzers haben, so kann sie ihm auferlegen, ein Gutachten beizubringen. Da Behördenmitarbeiter nicht aufgrund ihres eigenen Eindrucks vom Waffenbesitzer über dessen persönliche Eignung entscheiden können, ist auch ein Hausbesuch zu diesem Zweck nicht erlaubt.

### **Betretungsrecht bei dringender Gefahr**

Etwas umfangreicher als das im ersten Teil näher erläuterte Betretungsrecht zur Aufbewahrungsüberprüfung ist das Betretungsrecht der Ordnungsbehörden in den Fällen von dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit. „*Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.*“ besagt das Waffengesetz.

Nach der überwiegend vertretenen Auffassung liegt eine dringende Gefahr schon bei gesteigerter Nähe und Wahrscheinlichkeit eines konkreten Schadenseintritts vor. Sie läge beispielsweise vor, wenn Herr X die Ordnungsbehörde verständigt, daß sich sein Nachbar betrunken mit einer Schußwaffe zum Fenster hinaus lehnt und auf Passanten zielt. In Fällen einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit dürfen Wohnräume auch gegen den Willen des Inhabers von Mitarbeitern der Ordnungsbehörden – dies wird dann in der Regel die Vollzugspolizei sein – betreten werden, um die Gefahr zu verhindern.

**Forum Waffenrecht e.V.**

**Landvogtei 1-3**

**79312 Emmendingen**

[www.fwr.de](http://www.fwr.de)